

Versorgungsausgleich: Teuer, aber auch richtig?

Im Mai 2014 wurde bereits über das schwierige und „teure“ Thema Versorgungsausgleich im Landesteil der DP berichtet. Es folgte am 13.05.2014 eine Info-Veranstaltung, die sehr gut besucht war und in der Folgezeit zu einer Vielzahl von Rückfragen und Lösungen von Problemen führte. Es bestehen auch weiterhin großer Handlungsbedarf und teilweise noch immer erhebliche Wissensdefizite. Aus diesen Gründen sollen die Mitglieder der GdP – und solche die es werden sollten – erneut die Möglichkeit haben, sich auf einer Info-Veranstaltung im April 2015 zu informieren und zu Ihren konkreten Fällen Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Die Erfahrung von weit über tausend Versorgungsausgleichsverfahren hat hier zu den Erkenntnissen geführt, dass grundsätzliche **Fehler bereits im Scheidungsverfahren** selbst gemacht werden, dass das neue Versorgungsausgleichsrecht Beamte – insbesondere Beamtinnen! – teilweise ganz massiv benachteiligt, und bereits hier „aufgepasst“ werden muss. Fehler im Scheidungsverfahren selbst lassen sich später vielfach nicht reparieren! Auch in jungen Jahren ist dieses Thema wichtig, da fast jede zweite Ehe geschieden wird: **rien ne va plus!**

Es sollen die verschiedenen Möglichkeiten zu **Vereinbarungen** zum Versorgungsausgleich angesprochen werden, z.B. Gesamtsaldierung, Teilsaldierung, ½ Haus gegen Verzicht auf den Versorgungsausgleich. Es können ferner bei einem richtigen Umgang mit dem Thema über Jahre ganz erhebliche Steuerersparnisse erzielt werden. Aufwendungen zur Abwendung der Kürzung der Versorgung können Beamte/innen steuerlich geltend machen. Bei der aktuellen Zinspolitik ein gutes Geschäft.

Ein weiterer Schwerpunkt zum Tätigwerden sind jene Fälle, in denen der Beamte/in in den Ruhestand tritt und bis dato noch **Unterhalt** zu zahlen hatte. Auch hier gibt es vielfach Lösungen aber auch zwingende Handlungsnotwendigkeiten.

Gleiches gilt für Fälle des **Versterbens des geschiedenen Ehepartners**. Es besteht dann immer sofortiger Handlungsbedarf. Die 36-Monats-Regelung aus § 37 VersAusglG als Grenze für eine zukünftige Aufhebung der Kürzung kann in einer Vielzahl von Fällen „umschiff“ werden mit dem Ergebnis, dass auch in jenen Fällen eines Leistungsbezuges von mehr als 36 Monaten durch den verstorbenen geschiedenen Ehepartner ein Versorgungsausgleich gar nicht mehr stattfindet. Dieses führt dann vielfach zu € 700 bis € 1.100 mehr auf den kommenden Bezügemitteilungen.

Letztlich sollen auch die **Risikofälle bei vorzeitigem Ruhestand** besprochen werden. Hier sollte niemand ohne fundierten juristischen Rat selbst tätig werden.

Die Info-Veranstaltung wird keine Vorlesung für Volljuristen sein, sondern den aktiven Mitgliedern und Senioren ermöglichen, Risiken zu erkennen und Chancen zu nutzen sowie Fragen zu stellen.

Bernd Stege, Rechtsanwalt

rastege@bremen.de